

Unterschiedliche Gefahrklassen für Golfvereine und Golfbetreiber-gesellschaften (Art. 3 Abs. 1 GG; §§ 725 Abs. 1, 730, 734 Abs. 1 RVO; §§ 157 Abs. 2 Satz 1, 159 Abs. 1 Satz 1, 167, 168 SGB VII); hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) vom 19.6.2002 - L 8 U 120/01 - (rechtskräftig)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 19.6.2002 - L 8 U 120/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Da in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Schaffung eines Fahrtarifs den Bedürfnissen einer Massenverwaltung durch Typisierung und Generalisierung Rechnung getragen werden muss und deshalb hinsichtlich der Beitragshöhe Härten hinzunehmen sind, ist es nicht zu beanstanden, dass die Verwaltungsberufsgenossenschaft Golfvereine einerseits und Golfbetreibergesellschaften andererseits unterschiedlichen Fahrtarifstellen zugeordnet hat. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Beitragsberechnungen verstoßen nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
2. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Verwaltungsberufsgenossenschaft Sportvereine jedweder Sportrichtung in einer Fahrtarifstelle zusammengefasst hatte. Nur wenn die individuellen Unfalllasten der Vereine um mehr als 35 % von der mittleren Unfalllast der Fahrtarifstelle abweicht, kann eine Neuregelung angebracht sein. Bis zur Schaffung einer solchen ist der Berufsgenossenschaft ein ausreichender Beobachtungszeitraum zuzubilligen, der sich auch über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken kann.
3. Hat die BG erkannt, dass - als Ausnahme vom reinen Gewerbebranchentarif - nur durch eine Veranlagung jedes Sportvereins zu mehreren Fahrtarifstellen einer an den Gefährdungsrisiken ausgerichteten Gefahrklassenberechnung Rechnung getragen werden kann, führt eine gleichwohl - wegen eines entsprechenden Vorschlages des Bundesversicherungsamtes - beschlossene Veranlagung von Sportvereinen ausschließlich zu einer Fahrtarifstelle zur Fehlerhaftigkeit des Fahrtarifs und damit zur Rechtswidrigkeit der darauf beruhenden Beitragsbescheide.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 19.6.2002 - L 8 U 120/01 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der von dem Kläger an die Beklagte zu entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung streitig. Hierbei geht es um die Rechtmäßigkeit der Veranlagung des Klägers nach dem Fahrtarif 1995 (GFT 95) für die Jahre 1995 - 1997 und nach dem Fahrtarif 1998 (GFT 98) für die Zeit von 1998 - 2000.

Der Kläger betreibt als eingetragener Verein einen Golfclub. Vereinszweck ist nach seiner Satzung die Förderung des Golfsports. Er ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. Er pflegt und betreibt die Golfanlage und organisiert den Spielbetrieb. Hierzu beschäftigt er Sekretariats- und Pflegekräfte. Für diese hat er als Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen, nicht aber für die golfspielenden Vereinsmitglieder und Gäste, diese sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Beklagte.

In einer anderen Organisationsform wird die Ausübung des Golfsports dadurch ermöglicht, dass nicht die Golfvereine selbst die Golfanlage betreiben, sondern eine Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft. Diese schließt mit dem jeweiligen Golfclub und/oder den Sportausübenden Nutzungsverträge. Im Übrigen unterscheidet sie sich in tatsächlicher Hinsicht bezüglich der Organisation des Spielbetriebes und der Beschäftigung von Sekretariats- und Pflegekräften nicht von einem eine Golfanlage betreibenden Golfverein.

Bis 1983 erhob die Beklagte Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund eines sog. Tätigkeitstarifs. Die Mitgliedsunternehmen wurden jeweils veranlagt, nach den Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter und den diesen im Einzelnen zugeordneten Gefahrklassen. Ab 1. Januar 1984 löste die Beklagte den Tätigkeitstarif ab durch einen Gewerbebranchentarif. Seitdem werden die

Mitgliedsunternehmen jeweils nach ihrer Unternehmensart veranlagt. Der Beitragsberechnung dient der GFT. Er enthält alle Unternehmensarten, für die die Beklagte sachlich zuständig ist, ferner sind in ihm die geltenden Gefahrklassen aufgeführt. Diese werden nicht für die einzelnen Unternehmen, sondern für Gefahrgemeinschaften (Gefahrtarifstellen) festgestellt. In diesen werden Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art oder gleicher oder ähnlicher Gefährdungsrisiken zusammengefasst. Der von den Mitgliedsunternehmen zu entrichtende Beitrag errechnet sich nach folgender Formel: Gesamtentgelt x Gefahrklasse x Beitragsfuß : 1.000. Dabei wird die Gefahrklasse ermittelt, indem die Entschädigungsleistungen geteilt werden durch die Lohnsummen und dieses Ergebnis mit 1.000 multipliziert wird. Der Beitragsfuß wird als Umrechnungsfaktor benötigt, um den Haushaltsbedarf (Umlagesoll) der Beklagten auf alle Unternehmen und freiwillig versicherten Unternehmer entsprechend den nachgewiesenen Entgelten bzw. Versicherungssummen sowie ihrer Gefahrklassen zu verteilen. Er ist für alle Unternehmen gleich und wird jährlich nach Lauf des Geschäftsjahres ermittelt. Er ergibt sich durch eine Multiplikation des Umlagesolls mit 1.000 geteilt durch das Gesamtentgelt x Gefahrklasse aller Unternehmen der Beklagten.

Die bis Ende 1994 geltenden Gefahrtarife der Beklagten sahen für Sportvereine nur eine Tarifstelle vor, unabhängig davon, ob neben Amateur- und Breitensport auch von bezahlten Sportlern Leistungssport betrieben wurde. Der GFT 1990, gültig bis 1994, enthielt für Sportvereine die Gefahrklasse 15. Nach dieser wurden somit auch die Beiträge für die Golfvereine berechnet. Nachdem diese diese Berechnungsweise beanstandet hatten, und auch die Sportverbände sich gegen die Art der Beitragsberechnung gewendet hatten, reduzierte die Beklagte die Beiträge u. a. für die Golfvereine und legte der Berechnung für die Jahre 1990 bis 1994 Gefahrklassen zwischen 9,0 und 12,5 zu Grunde. Parallel zu einem vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführten Verfahren (L 15 U 227/95) einigte sich die Beklagte mit dem Deutschen Golfverband dahingehend, dass der Beitragsberechnung für die Golfvereine, die die an sie gerichteten Beitragsbescheide noch nicht hatten bindend werden lassen, für die Jahre 1990 bis 1994 nach der Gefahrklasse 4,5 erfolgte. Diese Gefahrklasse entsprach der seinerzeitigen Tarifstelle des GFT 1990, der "Vereine zur Erholung und Entspannung" zugeordnet waren. In seinem im genannten Verfahren ergangenen Urteil vom 12. Mai 1998 sah das LSG Nordrhein-Westfalen zwar die Zusammenfassung aller Sportvereine in einer Tarifstelle als rechtswidrig an, hob die entsprechenden Bescheide der Beklagten aber im Hinblick auf deren Bereiterklärung, eine Neuberechnung nach der Gefahrklasse 4,5 vorzunehmen, gleichwohl nicht auf.

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene GFT 95 berücksichtigte bei der Bildung der Gefahrklassen alle gezahlten Rentenleistungen der Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im Beobachtungszeitraum 1989 bis 1993. Für Sportvereine sah er zunächst die Gefahrtarifstellen 06.01 und 06.02 vor. Der erstgenannten Tarifstelle ordnete er zu "besonderer Sportverein - Sportverein mit Zugehörigkeit zur 1. und 2. Fußballbundesliga und zur Fußballregionalliga" mit der Gefahrklasse 110,9. Der Gefahrtarifstelle 06.02 waren zugeordnet "Sportverein, der nicht die in der Gefahrtarifstelle 06.01 genannten Voraussetzungen erfüllt". Als Gefahrklasse war zunächst vorgesehen für 1995 15,0, für 1996 18,0 und ab 1997 28,0. Die nach Aufstellung des GFT 1995 veranlasste Erhebungsbogenaktion der Beklagten lieferte Mitte 1997 erstmals Daten zum beruflichen Sport außerhalb des Berufsfußballs. Daraufhin beschloss die Vertreterversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine Aufspaltung der Gefahrtarifstelle 06.02 in "06.02: Sportverein mit sonstigen bezahlten Sportlern, soweit dieser Verein nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 06.01 gehört," mit der Gefahrklasse 28,0 und "06.03, sonstiger Sportverein - Sportverein, der nicht die in den Gefahrtarifstellen 06.01 und 06.02 genannten Voraussetzungen erfüllt". Die Gefahrklasse 15,0 war hier vorgesehen. Golfclubs wurden 1995 und 1996 der Gefahrtarifstelle 06.02 und 1997 der Gefahrtarifstelle 06.03 zugeordnet.

Der ab 1. Januar 1998 geltende GFT 98 berücksichtigte bei der Bildung der Gefahrklassen nicht nur die im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 gezahlten Renten, sondern alle Leistungen. Er sah hinsichtlich der Sportvereine ebenfalls eine Dreiteilung vor. Der Gefahrtarifstelle 50 waren Sportunternehmen mit bezahlten Sportlern aus der 1. und 2. Fußballbundesliga und der Fußballregionalliga mit der Gefahrklasse 45,40 zugeordnet, der Gefahrtarifstelle 51 die Sportunternehmen mit sonstigen bezahlten Sportlern, wenn diese Unternehmen nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 50 gehörten, mit der Gefahrklasse 15,01 und der Gefahrtarifstelle 52 Sportunternehmen, wenn diese nicht bereits zur Gefahrtarifstelle 50 oder 51 gehörten, vorgesehen war die Gefahrklasse 4,43. Für Golfclubs wurde von der Beklagten die Gefahrtarifstelle 52 zu Grunde gelegt. Unter Zugrundelegung der Gefahrklassenrechnung nach dem GFT 95 hätte das der Gefahrklasse 11,08 entsprochen.

Betreibergesellschaften, die Golfplätze betrieben, ordnete die Beklagte nach dem GFT 95 der Gefahrtarifstelle 13 und nach dem GFT 98 der Gefahrtarifstelle 36 zu. Hiervon erfasst waren jeweils

"Bewirtschaftung, Vermietung von Sportanlagen". Diese Einordnung führte dazu, dass die Beiträge für die Betreibergesellschaften nach dem GFT 95 nach der Gefahrklasse 2,5 berechnet wurden. Nach dem GFT 98 zahlten die Betreibergesellschaften Beiträge nach der Gefahrklasse 1,94. Auf Veranlassung des Deutschen Golfsportverbandes ermittelte die Beklagte, basierend auf dem Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996, für die Golfvereine eine individuelle rechnerische Gefahrklasse von 1,19. Anschließend hatten Besprechungen zwischen Vertretern des Deutschen Golfverbandes und der Beklagten stattgefunden mit dem Ziel, die Erkenntnisse über die im Vergleich zu den Sportunternehmen deutlich geringeren Unfallgefahren der Golfvereine für die Jahre 1998 bis 2000 auch in eine Beitragsreduzierung umzusetzen. Man hielt es für sinnvoll, die für die Betreibergesellschaften geltende Gefahrklasse 1,94 auch bei den Golfvereinen zu Grunde zu legen. Dass von der Beklagten um Zustimmung gebetene Bundesversicherungsamt widersprach diesem Vorhaben aus "Rechtsgründen". Der Gefahrarif wirke "als Gesetz und sei nicht verhandelbar". Die Golfvereine seien zutreffend dem Gewerbebezweig Sport zugeordnet. Daraufhin kam zwischen der Beklagten und dem Deutschen Golfsportverband keine Einigung über eine Beitragsreduzierung zustande.

In dem für die Zeit ab 1. Januar 2001 geltenden GFT 01 ist die Beklagte für die Sportvereine von dem reinen Gewerbebezweigtarif abgerückt. In der Gefahrarifstelle 54 sind nunmehr "Sportunternehmen" erfasst. Es findet sich eine Differenzierung nach Gefahrarifstelle 54.1 (bezahlte Sportler aus der 1. oder 2. Fußballbundesliga und der Fußballregionalliga - Gefahrklasse 47,75), Gefahrarifstelle 54.2 (sonstige bezahlte Sportler - Gefahrklasse für 2001 18,01, für 2002, 20,26 und ab 2003 22,52) und Gefahrklasse 54.3 (übrige Versicherte - Gefahrklasse 1,98). Jedes Unternehmen wird, je nachdem welche Versicherten dort beschäftigt sind, zu allen Gefahrarifstellen der Gruppe 54 veranlagt. Die Beiträge für die Golfvereine werden nunmehr nach der Gefahrklasse 1,98 berechnet. Der Deutsche Golfsportverband hat seinen Mitgliedern geraten, diese Beitragseinstufung zu akzeptieren. Der an den Kläger gerichtete Veranlagungsbescheid nach dem GFT 95 datiert vom 27. Oktober 1995, der Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 1997. Für 1995 machte die Beklagte von dem Kläger mit Bescheid vom 26. April 1996 für ein Bruttoarbeitsentgelt von 416.936,00 DM einen Gesamtbeitrag von 23.482,01 DM geltend, für 1996 mit Bescheid vom 25. April 1997 für ein Bruttoarbeitsentgelt von 441.133,00 DM einen Gesamtbeitrag von 28.824,31 DM und für 1997 mit Bescheid vom 27. April 1998 für ein Bruttoarbeitsentgelt von 468.648,00 DM einen Gesamtbeitrag von 25.007,33 DM. Zu Grunde gelegt wurden die Gefahrklassen 15, 18 und 15. Der den GFT 98 betreffende Veranlagungsbescheid datiert vom 31. März 1998, der Widerspruchsbescheid vom 22. April 1999. Die hierauf beruhenden Beitragsbescheide erließ die Beklagte für 1998 am 22. April 1999 (Gesamtbeitrag 13.042,24 DM für ein Bruttoarbeitsentgelt von 466.654,00 DM) für 1999 am 25. April 2000 (Gesamtbeitrag 12.535,95 DM für ein Bruttoarbeitsentgelt von 511.442,00 DM) und für 2000 am 25. April 2001 (Gesamtbeitrag 12.522,15 DM für ein Bruttoarbeitsentgelt von 556.221,00 DM). Zu Grunde gelegt wurde für diese drei genannten Jahre jeweils die Gefahrklasse 4,43.

Das gegen diese Bescheide angerufene Sozialgericht Schleswig hat die Klage mit Urteil vom 23. Juli 2001 abgewiesen.

Gegen dieses den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 19. Oktober 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 19. November 2001 beim erkennenden Gericht eingelegte Berufung. Zur Begründung machen die Prozessbevollmächtigten des Klägers umfangreiche Ausführungen. U. a. tragen sie vor, für die Bildung einer Gefahrgemeinschaft sei der Begriff Sport als Klammer ungeeignet. Innerhalb der Gefahrklasse ergäben sich nicht zu vertretende Abweichungen hinsichtlich des Gefährdungsrisikos. Für den GFT 98 werde das offenkundig dadurch, dass Golfclubs die Gefahrklasse 4,43 zugeordnet sei, während die individuelle Gefahrklasse 1,19 betrage, wie die Beklagte selbst ermittelt habe. Der GFT 2001 zeige, dass der Beklagten eine sachgerechte Lösung möglich sei. Eine solche hätte sie schon wesentlich eher finden können. Sie habe einen viel zu langen Beobachtungszeitraum gebraucht. Eine Abweichung der Gefahrklasse um 370 % sei rechtswidrig und nicht mehr gedeckt durch den Regelungsspielraum der Beklagten. Wegen der Ungleichbehandlung von Golfvereinen einerseits und Golfbetreibergesellschaften andererseits liege auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz der Art. 3 des Grundgesetzes vor. Der Vortrag der Beklagten, die unterschiedliche Rechtsform rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung, gehe fehl, denn zu differenzieren sei allein nach den Gefährdungsrisiken.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. Juli 2001 - S 8 U 49/99 - aufzuheben,
2. den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 1997, den Veranlagungsbescheid vom 7. Januar 1998 und den Veranlagungsbescheid vom 31. März 1998 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 22.

April 1999, die Beitragsbescheide der Beklagten vom 26. April 1996, 25. April 1997, 27. April 1998, 22. April 1999, 25. April 2000 sowie 25. April 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Urteile für zutreffend. Sie ist der Auffassung, mit der allmählichen Anpassung der Gefahrstarife an die Besonderheiten im Sportbereich, der letztlich in der Neuregelung im GFT 2001 gemündet habe, habe sie alles ihr Mögliche getan. Der Kläger sei nach dem GFT 95 und 98 zutreffend in die Gefahrstarifstellen eingeordnet. Er sei nicht vergleichbar mit Betreibergesellschaften. Es bestünden sachliche Gründe für eine unterschiedliche Veranlagung von Golfvereinen und Golfbetriebsgesellschaften. Der Gegenstand bzw. Zweck der Unternehmen unterscheide sich in wesentlicher Weise voneinander. Vereinszweck der Golfclubs sei die Förderung des Golfsports. Betreibergesellschaften seien Unternehmen, die Golfplätze betrieben, um sie an Golfvereine zu vermieten. Geschäftszweck sei der Betrieb bzw. die Vermietung einer Sportanlage. Zur Ergänzung des zuvor Ausgeführten wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Alle Akten sowie die von der Beklagten zum Verfahren L 8 U 120/01 eingereichten Unterlagen, die seinerzeit für die Vertreterversammlung zur Beschlussfassung über den GFT 98 erstellt worden waren, sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist nur teilweise begründet. Soweit der Kläger seine Veranlagung nach dem GFT 95 und die darauf beruhenden Beitragsbescheide für die Jahre 1995 bis 1997 beanstandet, folgt der Senat der Auffassung des Sozialgerichts. Insoweit sind die Bescheide der Beklagten rechtmäßig. Hinsichtlich der Veranlagung nach dem GFT 98 und bezüglich der Beitragsbescheide für die Jahre 1998 bis 2000 dagegen hat die Berufung Erfolg. Die Auffassung des Sozialgerichts, die Klage sei auch für diesen Zeitraum abzuweisen, teilt der Senat nicht. Insoweit halten die angefochtenen Bescheide einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Hinsichtlich beider Veranlagungszeiträume ist auszuführen:

Es ist zunächst klarzustellen, dass die Kläger für diesen Zeitraum nicht damit gehört werden können, die Beklagte habe es versäumt, eine Herabsetzung der Gefahrklasse nach Ziffer II des Gefahrstarifs vorzunehmen. Insoweit handelt es sich um andere Streitgegenstände, über die in diesem Rechtsstreit

nicht entschieden werden kann. Die Veranlagung nach dem jeweiligen GFT sowie die darauf beruhenden Beitragsberechnungen für die einzelnen Jahre beziehen sich auf andere Sachverhalte als die Beurteilung der Frage, ob die in Ziffer II, Nr. 2a des jeweiligen GFT aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Gefahrklassenherabsetzung erfüllt sind. Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, ob die Beklagte mittlerweile hinsichtlich der Gefahrklassenherabsetzung Entscheidungen getroffen hat. Die entsprechenden Bescheide würden nicht nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand dieses Rechtsstreites geworden sein.

Ebenfalls für beide Veranlagungszeiträume gilt, dass der Kläger sein Begehren nicht auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) stützen kann. Zwar trifft es zu, dass die Beklagte die Golfbetreibergesellschaften nach beiden Gefahrstarifen wesentlich günstiger gestellt hat als die Golfvereine. Da Erstere nach dem GFT 95 der Gefahrstarifstelle 13 ("Bewirtschaftung, Vermietung von Sportanlagen") zugerechnet wurden, wurden ihre Beiträge nach der Gefahrklasse 2,5 berechnet. Bei den Golfvereinen dagegen wurden in den Jahren 1995 bis 1997 die Gefahrklassen 15, 18 und 15 zu Grunde gelegt. Wären die Beiträge der Golfvereine auch nach der Gefahrklasse 2,5 berechnet worden, hätten die zu zahlenden Beträge nur ca. 1/6 bis 1/7 der tatsächlich geforderten Summen ausgemacht. Nach dem Gefahrstarif 98 wurden die Golfbetreibergesellschaften der Gefahrstarifstelle 36 zugeordnet, was zur Anwendung der Gefahrklasse 1,94 führte. Die Beiträge der Golfvereine dagegen wurden nach der Gefahrklasse 4,43 berechnet, Golfvereine zahlten also knapp das 2,3-fache an Beiträgen im Vergleich zu Golfbetreibergesellschaften. Gleichwohl vermag der Senat hier keinen Verstoß gegen den Art. 3 Abs. 1 GG zu sehen. Die der Vertreterversammlung der Beklagten bei der Schaffung der Gefahrstarife zustehenden Gestaltungsmöglichkeiten werden zwar durch den Gleichheitssatz begrenzt (vgl. Platz in Lauterbach, SGB VII, 4. Auflage, 12. Lieferung, Rn. 6 zu § 157 unter Hinweis auf BSGE 73, 253 und 75, 45). Der Gleichheitssatz ist aber dann nicht verletzt, wenn sich für eine Ungleichbehandlung sachgerechte Gründe finden lassen. Solche sind gerade bei der Schaffung eines Gefahrstarifs darin zu sehen, dass dieser den Bedürfnissen einer Massenverwaltung durch Typisierungen Rechnung tragen muss. Das hat zur Folge, dass im Einzelfall Härten auftreten, die bei einer generalisierten Regelung unvermeidbar und nach ständiger Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen sind (vgl. BVerfG in SozR 2200 § 734 Nr. 2 m. w. N., ebenso Gitter in NZS 1996, 247, 252). Der Kläger muss die im Vergleich zu den Golfbetreibergesellschaften hinsichtlich der Beitragshöhen auftretenden Härten deshalb hinnehmen, weil er bei der naturgemäß erforderlichen typisierenden Regelung nicht der Gefahrtarifstelle "Bewirtschaftung, Vermietung von Sportanlagen" zuzurechnen ist, sondern eben den "Sportvereinen". Das ergibt sich aus Ziffer II Nr. 1 der jeweiligen Gefahrtarife. Danach wird "die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse durch seine Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart richtet sich nach Art und Gegenstand des Unternehmens". Die Beklagte hat die Golfbetreibergesellschaften einerseits und die Golfvereine andererseits nach dieser satzungsmäßigen Vorgabe zutreffend der jeweiligen Gefahrtarifstelle und damit der jeweiligen Gefahrklasse zugeordnet. Das reicht nach den zuvor genannten Grundsätzen aus, daraus resultierende beitragsmäßige Unterschiede zu rechtfertigen (vgl. auch BSG in SozR 2200 § 734 Nr. 1, dieses Urteil lag dem zuvor zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde).

2. Bezüglich des GFT 95 ist auszuführen:

a) Beitragszeitraum 1995 und 1996:

Hier findet nach § 219 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) noch die Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung. Nach § 730 RVO hatte die Vertreterversammlung zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen zu bilden. Die Berufsgenossenschaft veranlagte die Unternehmen für die Tarifzeit zu diesen Gefahrklassen (§ 734 Abs. 1 RVO). Der Gefahrtarif war - und ist auch heute noch - autonomes Recht des Unfallversicherungsträgers. Die Vertreterversammlung hatte - und hat heute auch ebenso - einen weiten Regelungs- und zeitlichen Anpassungsspielraum, der nur durch die in den §§ 725 Abs. 1, 730 RVO zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen des Gesetzgebers begrenzt ist und nicht im Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechtes stehen darf. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt und verpflichtet, die Übereinstimmung des Gefahrtarifs mit diesen Grundentscheidungen des Gesetzgebers zu überprüfen. Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen spielen jedoch keine Rolle (vgl. BSGE 55, 26 m. w. N.). Unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten

Überprüfungsbefugnis ist der GFT 95 hinsichtlich der Jahre 1995 und 1996 nicht zu beanstanden. Der Kläger meint zu Unrecht, die Beklagte habe eine Differenzierung im Bereich des Sports nach den Unfallgefahren unterlassen, sie hätte im Sportbereich Gewerbebereiche ausreichend gleicher Unfallrisiken zusammenfassen müssen; da die Golfvereine ein wesentlich geringeres Gefährdungsrisiko aufwiesen als zahlreiche andere Sportvereine, hätten sie eine eigene Gefahrtarifstelle beanspruchen können. Der Kläger übersieht bei diesem Vortrag, dass der Gesetzgeber in § 725 RVO nur die Unfallgefahr "in den Unternehmen" zum allgemeinen Maßstab erhoben hat. Es kommt somit grundsätzlich nur auf die spezielle Unfallgefahr einer Betriebsart - hier der Sportvereine - an (vgl. Gitter, a. a. O., S. 250). Die Unfallgefahren müssen danach nur annähernd gleich sein. Das Unfallversicherungsrecht hat nicht zum Ziel, einzelne Unternehmen mit derselben Unfallgefahr zusammenzufassen, sondern Unternehmensarten nach der sich aus der Natur der Sache ergebenden Kriterien zu bilden, weil bei ihnen die - zu unterstellende - Annahme gerechtfertigt ist, dass der Grad der Unfallgefahr - unabhängig vom individuellen Risiko des einzelnen Unternehmens - vergleichbar ist. Unterschiede zwischen individuellen Unfalllasten der zusammengefassten Einzelunternehmen ist deshalb systemimmanent (vgl. BSG in SozR 2200 § 731 Nr. 2). Hieraus folgt zum einen, dass die Bildung einer Gefahrtarifstelle nur für die Golfvereine nicht verlangt werden konnte. Bereits aus versicherungstechnischer Sicht ist es nicht sachgerecht, für jede Unternehmensart - hier jede Sportvereinsart - eine eigene Tarifstelle zu bilden. Da sich der Gefahrtarif ohnehin eher wie ein Belastungstarif auswirkt, ist eine Berufsgenossenschaft nicht gehindert, einzelne Betriebsgruppen - Gruppen von Sportvereinen - in einer Gefahrtarifstelle mit Betriebsarten - Sportvereine allgemein - zusammenzufassen, in denen die Gefahrlage eine ähnliche ist, auch wenn sich die Betriebsart nach dem Unternehmensgegenstand - hier der Art der Sportausübung - unterscheidet (Gitter, a. a. O., S. 250 m. w. N.).

Von diesem Ansatz her ist es somit grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte Sportvereine jedweder Sportrichtung in einer Gefahrtarifstelle zusammenfasste. Dabei im Einzelfall auftretende Härten und Ungerechtigkeiten sind solchen Pauschalierungen immanent und führen grundsätzlich nicht zu einer Beanstandung des Gefahrtarifs. Allerdings können Unterschiede zwischen den individuellen Unfalllasten der zusammengefassten Einzelunternehmen ein Ausmaß erreichen, das eine weitere Unterteilung erforderlich macht (BSG in SozR 3200 § 731 Nr. 2).

Wann die Unterschiede in den individuellen Unfalllasten als so groß anzusehen sind, dass eine Neuregelung angebracht erscheint, kann nicht an eine feste Grenze gekoppelt werden. Es spricht vieles dafür, in Anknüpfung an die zuvor genannte Entscheidung des Bundessozialgerichts bei einer Abweichung um mehr als 35 % von der mittleren Unfalllast der in der jeweiligen Gefahrtarifstelle

zusammengefassten Unternehmen eine weitere Unterteilung oder eine sonstige andere Einstufung der Unternehmen, die eine solche Abweichung aufweisen, für erforderlich zu halten. Allerdings ist mit dem BSG (a. a. O.) den Berufsgenossenschaften zur Glättung von Zufallsschwankungen einzuräumen, zunächst größere und undifferenziertere Tarifstellen zu bilden, um dann nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum, in dem weitere Erfahrungen gesammelt worden sind, weiter zu differenzieren und dabei Mängel der bisher geschaffenen Regelung zu beseitigen (vgl. Gitter, a. a. O., S. 251 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Im Bereich der Sportvereine ergaben sich Abweichungen der individuellen Unfalllasten in einem Umfang, die eine Aufteilung in mehr als eine Gefahrtarifstelle erforderlich machte. Das wurde und wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Sie hatte bei der Schaffung des GFT 95 auch zunächst insoweit reagiert, als sie für die Sportvereine mit Zugehörigkeit zur 1. und 2. Fußballbundesliga und zur Fußballregionalliga eine eigene Gefahrtarifstelle bildete, diese besonders belastungsintensiven Vereine also aus der für Sportvereine gebildeten - bisher einzigen - Gefahrtarifstelle herausnahm. Das LSG Hamburg hat in seinem Urteil vom 20. September 2000 - L 3 U 20/99 - (abgedruckt in E-LSG U-139) entschieden, dass die Beklagte mit dieser Regelung die für die Jahre 1995 und 1996 galt, den ihr einzuräumenden Beobachtungszeitraum noch nicht überschritten hatte (das Jahr 1997 war in jenem Rechtsstreit nicht streitig). Das LSG Hamburg hat dazu u. a. ausgeführt:

"Der gewerbebezweigorientierte Gefahrtarif war zum 1. Januar 1984 eingeführt worden. Seinerzeit gab es kein größeres Belastungsgefälle innerhalb der Gefahrtarifstelle "Sportvereine". Unterschiede begannen sich erst nach 1988 abzuzeichnen. Ob es sich dabei um zufällige Abweichungen handelt oder eine Auseinanderentwicklung, kann erst nach mehrjähriger Beobachtung festgestellt werden. Um eine

Aufspaltung vornehmen zu können, muss eine Analyse der Ursachen der unterschiedlichen Unfalllast erfolgen. Bei Gefahrtarifstellen, die nicht mehrere Gewerbe zusammenfassen, sondern nur eine Unternehmensart enthalten, ist diese Analyse besonders aufwändig. Es können bereits vorhandene Daten der im Gewerbebezweig zusammengefassten Unternehmensarten nicht lediglich geordnet und verglichen werden, sondern es ist auf Basis der als relevant vermuteten Unterschiede eine sinnvolle Aufteilung der Gesamtgruppe vorzunehmen. Dabei müssen die Daten hinsichtlich der gebildeten Unterteilungen erfasst und miteinander verglichen werden. Im Sportvereinsbereich sind Unterschiede bei der Unfalllast nach der ausgeübten Sportart, der Vereinsgröße, der Beschäftigtenstruktur (bezahlte Sportler, Trainer, sonstige Beschäftigte), dem Ort der Ausübung (Halle, Außenplatz) oder der Art der Ausübung (z. B. Mannschaftssport) denkbar. Auch wenn die später durchgeführte Dreiteilung in Berufsfußball, Profisport und sonstige Sportvereine ohne bezahlte Sportler sich als sinnvoll erwiesen hat, war diese Unterteilung nicht die von vornherein offensichtlich einzig mögliche. Liegen die zutreffenden Aufteilungskriterien nicht offen zu Tage, gehörte zur notwendigen Überlegungszeit auch das Erproben von Theorien, die sich später als nicht zutreffend oder nicht ausreichend erweisen. So hatte die Beklagte vermutet, dass der Berufsfußball für die zunehmenden Unterschiede der Unfalllast verantwortlich sei und für diesen Bereich einen Gutachtenauftrag vergeben. Dabei hat sich der Berufsfußball zwar als wesentlicher Unfallkostenverursacher und damit Hauptverantwortlicher für das Auseinanderfallen des Grades der Unfallgefahr herausgestellt; es verblieben aber darüber hinaus erhebliche Belastungsunterschiede in der Gruppe der sonstigen Sportvereine. Diese Belastungsunterschiede konnten erst in einem weiteren Schritt analysiert werden, wie ihn die Beklagte mit der Erhebungsbogenaktion vorgenommen hat. Zwar kann bei so komplexen Vorgängen auch im Nachhinein die genau erforderliche Überlegungs- und Erprobungszeit nicht ermittelt werden. Insgesamt gibt es aber keine Anhaltspunkte für eine von der Beklagten willkürlich ausgedehnte Beobachtungszeit. Da das Gesamtergebnis der Beobachtung erst im Sommer 1997 vorlag, konnten hieraus noch keine Konsequenzen für das Jahr 1995 und 1996 gezogen werden."

Da auch der Senat keine konkreten Bezugsgrößen für einen exakten zeitlichen Schnitt hinsichtlich der Dauer einer angemessenen Überlegungs- und Erprobungszeit zu finden vermag, die Ausführungen des LSG Hamburg aber vertretbar erscheinen, besteht keine Veranlassung, entgegen diesem Urteil den Ablauf dieser Überlegungszeit vorzuverlegen.

b) Veranlagung und Beitrag für 1997:

Auch für dieses Jahr sind die betreffenden Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden. Insoweit ist zwar nunmehr das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene SGB VII anzuwenden (§ 219 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die seitdem geltenden gesetzlichen Vorgaben sind konkreter als diejenigen der RVO (vgl. § 157 SGB VII). Vor allem ist die Bildung der Tarifstellen an engere Voraussetzungen gebunden, da in § 157 Abs. 2 SGB VII ausdrücklich bestimmt wird, dass der Gefahrtarif nach Tarifstellen gegliedert wird, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden. Gleichwohl gilt auch nach neuem Recht, dass der Berufsgenossenschaft zur Umsetzung neuer Erkenntnisse und Anpassung des Gefahrtarifs ein angemessener Zeitraum einzuräumen ist. Dieser kann sich auch über mehrere

Veranlagungszeiträume erstrecken (vgl. Platz in Lauterbach, a. a. O., Rn. 11 zu § 157 m. w. N.). Die Beklagte hatte die durch die Erhebungsbogenaktion gewonnenen Erkenntnisse dahingehend umgesetzt, dass sie nunmehr rückwirkend ab 1. Januar 1997 die Gefahraristelle 6.02 in die Gefahraristellen 6.02 und 6.03 aufspaltete und damit für die Vereine ohne bezahlte Sportler eine eigene Gefahraristelle bildete. Nach Auffassung des Senats reichte diese Differenzierung aus, um zunächst innerhalb der Geltungsdauer des laufenden Gefahrarists den neuen Erkenntnissen bezüglich unterschiedlicher Belastungsziffern der Vereine mit bezahlten Sportlern (auch außerhalb des Fußballs) einerseits und den reinen Amateursportvereinen andererseits Rechnung zu tragen.

Der Vortrag des Klägers, die Beklagte habe 1997 in die Gefahraristelle 6.03 entgegen deren Definition auch Vereine mit bezahlten Sportlern eingeordnet, ist durch nichts belegt. Aus der Akte und den von den Klägern vorgelegten Unterlagen hat der Senat hierzu keine Erkenntnisse gewinnen können. Für weitere Ermittlungen in dieser Hinsicht sah der Senat keinerlei Veranlassung.

3. Zum GFT 98:

Hinsichtlich des GFT 98 ist die Berufung begründet. Die Veranlagung des Klägers für die Jahre 1998 bis 2000 sowie die darauf beruhenden Beitragsbescheide der Beklagten werden aufgehoben. Der GFT

98 entspricht hinsichtlich der hier maßgeblichen Gefahraristelle 52 nicht § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, sodass sowohl der nach § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB VII erteilte Veranlagungsbescheid als auch die nach den §§ 167, 168 SGB VII darauf beruhenden Beitragsbescheide der Beklagten rechtswidrig sind. Die Bildung der Gefahraristelle 52, in die der Kläger eingeordnet worden ist, ist nicht "nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet" worden, wie es § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII verlangt. Das zeigt sich schon daran, dass die von der Beklagten für den hier maßgeblichen Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 ermittelte individuelle Gefahrklasse für Golfvereine 1,19 betrug, während die für die Veranlagung des Klägers nach dem GFT 98 maßgebliche Gefahraristelle 52 die Gefahrklasse 4,43 enthält. Diese Abweichung um mehr als 370 % geht weit über den für eine Pauschalierung noch tolerablen Rahmen hinaus. Zwar ist davon auszugehen, dass vergleichbare Differenzen auch vor 1998 vorhanden waren. Während für jene Zeit aber nach dem Dargelegten noch ein Beobachtungszeitraum anzunehmen ist, war letzterer zumindest bei Schaffung des GFT 98 abgelaufen. Die Beklagte hatte erkannt, dass den Vorgaben des § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht durch die rückwirkend ab 1. Januar 1997 geschaffene Differenzierung in drei Gefahrklassen für Sportvereine Rechnung getragen werden können. Diese Erkenntnis ist wiedergegeben in den der Vertreterversammlung für die Beschlussfassung zum GFT 98 erstellten Unterlagen. In dem von der Beklagten zum Rechtsstreit L 8 U 125/01 eingereichten Anlagenkonvolut, das zu diesem Verfahren beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, heißt es auf Seite 39:

"Bei der Gefahrklassenberechnung ergibt sich für die Unternehmensart 'Sport' die gleiche Problemstellung, wie oben unter b). Auch hier sind zwei Veranlagungsalternativen denkbar: Eine Veranlagung jedes Sportunternehmens zu mehreren Gefahraristellen oder die strenge Durchführung des Gewerbebezweigtarifs. Obwohl wesentliche Gründe für eine Veranlagung der Sportunternehmen zu mehreren Gefahraristellen sprechen und die Vor- und Nachteile beider Prinzipien dem Bundesversicherungsamt ausführlich dargelegt wurden, wurde der Amtsmeinung des BVA Rechnung getragen. Hier wird demgemäß eine Gefahrklassenberechnung nach dem Prinzip "Veranlagung von Sportunternehmen ausschließlich zu einer Gefahraristelle" vorgenommen."

Nach diesen Darlegungen hatte die Beklagte erkannt, dass in dem Bereich der Sportvereine "wesentliche Gründe" - das können nur solche sein, die aus den gesetzlichen Vorgaben folgen - für eine Regelung im GFT sprechen, wie sie nunmehr in dem ab 2001 geltenden enthalten ist, also eine Durchbrechung des reinen Gewerbebezweigtarifs durch tätigkeitsbezogene Einordnungskriterien. Ist eine Berufsgenossenschaft aber zu der Auffassung gekommen, dass die bisherige Unterteilung im GFT nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, insbesondere die Bildung der Gefahraristellen nicht mehr den jeweiligen Gefährdungsrisiken entsprechen, muss von ihr eine entsprechende folgerichtige und zeitnahe Reaktion erwartet werden. Sie hat die gewonnenen Erkenntnisse ohne Zögern in entsprechende Regelungen umzusetzen, ohne dass noch ein weiterer Beobachtungszeitraum zuzubilligen ist. Von dieser Verpflichtung entbindet sie auch eine etwaige abweichende "Amtsmeinung des Bundesversicherungsamtes" nicht. Denn Grundlagen ihres Tätigwerdens bilden die Normen des SGB VII. Diese sind auch für die Aufsichtsbehörde maßgeblich (§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Differenzen müssten ggf. höheren Ortes (§ 94 Abs. 2 Satz 2 SGB IV), letztlich aber in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Hinsichtlich des Inhalts des von der Vertreterversammlung als autonomes Recht beschlossenen GFT (§ 33 Abs. 1 SGB IV) ist ferner das

in § 35 SGB IV aufgeführte Verfahren vorgesehen. Letztlich kommt es aber für die hier vorzunehmende gerichtliche Kontrolle ausschließlich auf die objektive Rechtswidrigkeit der getroffenen Regelung an, nicht auf eine etwaige Meinung der der Beklagten übergeordneten Behörde.

Nach dem Dargelegten hätte die Vertreterversammlung der Beklagten bereits im GFT 98 der Erkenntnis über die erheblich unterschiedlichen Gefährdungsrisiken im Sport generell und insbesondere im Amateursport Rechnung tragen müssen. Nach dem zitierten Inhalt der Entscheidungsvorlage für die Vertreterversammlung spricht vieles dafür, dass bereits 1998 die Regelung so hätte erfolgen sollen, wie sie dann 2001 getroffen wurde. Das muss letztlich hier aber offen bleiben, denn insoweit kann das Gericht nicht in die Regelungsbefugnis der Vertreterversammlung der Beklagten eingreifen. Insoweit kommt den Gerichten nur Kontrollfunktion zu, nicht aber eine eigene Regelungskompetenz.

Hinsichtlich des GFT 98 ist die Berufung somit erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.